[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wählen zu können. Gewöhnlich werden sie der Ungerechtigkeiten der gesetzlichen Regelung erst im Laufe der Ehe gewahr. Soll aber zu dieser Zeit noch ein Ehevertrag abgeschlossen werden, so ist dazu die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Es ist nicht jedermanns Sache, seine Vermögensverhältnisse vor einer Behörde auszubreiten.

Die Ehegatten können auch durch Ehevertrag nur einen Güterstand wählen, der im ZGB vorgesehen ist. Dies sind, abgesehen von gewissen Kombinationsmöglichkeiten, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Die Gütergemeinschaft hat vor der Güterverbindung das voraus, dass die Ehegatten am Gemeinschaftsgut, das aus dem Mannes- und Frauenvermögen gebildet wird, zu gleichen Teilen berechtigt sind. Aber auch hier wird das Gemeinschaftsgut nur vom Mann verwaltet, und es haftet für sämtliche Mannesschulden, was für die vermögliche Frau eine grosse Gefahr darstellen kann. Häufiger als die Gütergemeinschaft wird daher die Gütertrennung gewählt, bei der die Frau nicht bloss Eigentümerin ihres eingebrachten Vermögens bleibt, sondern es auch selber verwalten und darüber verfügen kann. Diese Freiheit muss sie jedoch bezahlen, denn das ZGB gewährt ihr bei diesem System bei Auflösung der Ehe überhaupt keinen Anteil an dem während der Ehe gemeinsam Erarbeiteten. Und hat sie einmal ihr Vermögen oder Teile desselben freiwillig dem Mann zur Verwaltung übergeben oder ihm ein Darlehen gewährt, dann kann sie es gegen den Willen des Mannes während der Dauer der Ehe nicht mehr zurücknehmen, sondern bloss bei einer allfälligen Betreibung des Ehemannes durch einen Dritten geltend machen, d. h. wenn ihr Gut mehr oder weniger verloren ist.

Kann man nach alldem noch mit ehrlichem Gewissen sagen, es könne nicht behauptet werden, dass der sogenannte Männerstaat die Rechte und Interessen der Frau vernachlässigt habe?

Fortsetzung folgt.

Jetzt die schönen *Frühlingsblumen* von

Blumen-Gäbert

Schaffhauserstr. 23 Zürich 6 Tel. 26 04 52

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151